

BGer 5A_584/2017 vom 7. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_584_2017

FR: TF 5A_584/2017 du 7 août 2017

IT: TF 5A_584/2017 del 7 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

"Angefochten" ist ein kantonal letztinstanzlicher Beschluss betreffend Bezeichnung eines Sachverständigen in einer Erbschaftssache. Gegen einen solchen Zwischenentscheid steht die Beschwerde nur offen, wenn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil begründet wird (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Dazu äussert sich die Eingabe, welche im Übrigen auch kein eigentliches Rechtsbegehren enthält (dazu Art. 42 Abs. 1 BGG), ebenso wenig wie inhaltlich zum Verfahrensthema (Rechtzeitigkeit der kantonalen Beschwerde). Es wird einzig festgehalten, die Erbscheine seien nicht in Ordnung und es scheine eine Möglichkeit zu geben, das Erbgut innerhalb der Familie zu übertragen.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.